

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 665 vom 31. Mai 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_665

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 665 du 31 mai 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 665 del 31 maggio 2021

Regeste

Verfügung vom 12. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 12. August 2020 (AB 172). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 4

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346). 2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.3 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das

Erwerbsein- kommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmaßnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbsein- kommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 5 2.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1). 2.5 Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwands oder Hilfebedarfs des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Wurde eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Assistenzbeitrag wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades, wegen fehlender Hilflosigkeit oder weil aufgrund des zu geringen Hilfebedarfs kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht, verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt ist (Art. 87 Abs. 3 IVV, vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.5.3 S. 351). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente (oder deren Erhöhung) sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121 E. 2). Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112). Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung oder das Revisionsgesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Verän-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 6 derung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende (bzw. anspruchrelevant höhere) Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1). Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanschuldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b). Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in

rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2019 IV Nr. 39 S. 124 E. 5). 3. 3.1 Fest steht, dass die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung vom Juni 2017 (AB 81) eingetreten ist und den Rentenanspruch in der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2020 (AB 172) materiell geprüft hat. Die Eintretensfrage ist – da nicht streitig – vom Gericht nicht zu beurteilen (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Indes ist zu prüfen, ob im massgebenden Vergleichszeitraum zwischen der Verfügung vom 5. Juni 2014 (AB 72) und der Verfügung vom 12. August 2020 (AB 172) eine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise zu beeinflussen. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist der Rentenanspruch frei zu prüfen (vgl. E. 2.5 hiervor).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 7 3.2 In der Verfügung vom 5. Juni 2014 (AB 72) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers mit der Begründung, nach erfolgreich abgeschlossener Umschulung zum ... sei es ihm möglich und zumutbar, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen; es liege keine Erwerbseinbusse vor. In medizinischer Hinsicht stützte sie sich auf den Verlaufsbericht von Dr. med. D._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 2. Juli 2013, wonach seit längerem wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit vorliege (AB 51 S. 2 Ziff. 5, S. 3 Ziff. 2). 3.3 Den medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer in den Jahren 2016, 2017 und 2018 insgesamt fünf chirurgischen Eingriffen am linken Knie unterziehen musste – insbesondere wurde ihm am 29. August 2016 eine Knie totalendoprothese implantiert (vgl. AB 89.83) –, in deren Folge teils komplexe Schwierigkeiten im Heilverlauf auftraten, welche drei mehrmonatige Aufenthalte in einer Rehabilitationsklinik nötig machten (vgl. AB 155.3 S. 71, 74). Damit ist eine revisionsrechtlich massgebende Sachverhaltsänderung in medizinischer Hinsicht ohne Weiteres ausgewiesen; der Rentenanspruch ist folglich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig frei zu prüfen. 3.4 Die angefochtene Verfügung vom 12. August 2020 (AB 172) basierte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem bidisziplinären MEDAS-Gutachten vom 17. Januar 2020 (AB 155.1), welchem die folgenden Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zu entnehmen sind (S. 12): Belastungs- und Bewegungseinschränkung des linken Kniegelenks bei einliegender gekoppelter Prothese ohne Lockerungs- / Lysezeichen mit / bei (ICD-10: M17.3 und T84.05): - einer aktiv wie passiv deutlich eingeschränkten Streckung / Beugung von 0-10-20° bei Arthrofibrose - einer postoperativen Beinverkürzung um 2 cm - einer Umfangsmehrung des linken Kniegelenks um 2.5 cm bei gleichzeitiger Weichteilminderung der linksseitigen, nicht dominanten Oberschenkelmuskulatur um bis zu 6.5 cm - Status nach am 31.08.2018 erfolgter Infektrevision mit Spülung mittels Lavasept und Ringerlactat, Débridement, Biopsieentnahme, Entfernung des LARS-Bandes und Wechsel der zwei Tuberositasosteotomie-schrauben - Status nach am 07.08.2018 erfolgter Arthrolyse mit Bandplastik, Biopsieentnahme und proximalisierender Tuberositasosteotomie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 8 - Status nach am 25.04.2017 erfolgtem einseitigem Ausbau der implantierten Kniegelenktotalendoprothese bei Verdacht auf periprothetischen Frühinfekt mit

anschliessender Implantation einer gekoppelten Prothese - Status nach am 28.02.2017 erfolgter Arthrolyse mit Quadrizepssehnen- verlängerungsplastik und Re-Insertion des Ligamentum patellae nebst Biopsieentnahme - Status nach am 30.08.2016 erfolgter Implantation einer KPT - Status nach am 08.11.2013 erfolgter Narkosemobilisation - Status nach am 30.08.2012 erfolgter offener Arthrolyse nebst relativer Verlängerung des Ligamentum patellae sowie Proximalisierung der Tuberositas um 2 cm - Status nach am 09.03.2012 erfolgter Arthroskopie mit Adhäsiole und Metallentfernung an der proximalen Tibia - Status nach am 06.10.2011 erfolgter Arthroskopie mit Adhäsiole und Entfernung des vorderen Kreuzband-Implantats - Status nach am 17.06.2011 erfolgter Mobilisation / Arthrolyse in Narkose - Status nach am 31.08.2010 erlittenem Gleitschirmunfall mit Ruptur des vorderen Kreuzbandes und am 29.10.2010 erfolgter vorderer Kreuzbandplastik Aus orthopädischer Sicht sei der Versicherte in der biomechanischen Funktion seines linken Kniegelenks limitiert mit einer hieraus unweigerlich erwachsenden Einschränkung der Geh- und Stehfähigkeit (S. 14). In der aktuellen Tätigkeit als ..., wie auch in einer leidensadaptierten, körperlich leichten wechselbelastenden, optimal angepassten, überwiegend sitzenden Tätigkeit bestehe bezogen auf ein volles Arbeitspensum eine quantitativ limitierte Arbeitsfähigkeit von 70 %. Diese Leistungsminderung bestehe spätestens seit der im Juni 2016 dokumentierten, neuerlich verschlechterten Bewegungseinschränkung im Bereiche des linken Kniegelenks (S. 18). Aus psychiatrischer Sicht lägen beim Exploranden keine Störungen mit Krankheitswert vor, die zu einer anhaltenden Beeinträchtigung der mittel- und langfristigen Arbeitsfähigkeit führten (S. 14). Bidisziplinär werde die Arbeitsfähigkeit daher rein orthopädisch determiniert (S. 19). 3.5 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzuge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 9 ben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352). 3.6 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche auf Grund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227, 135 V 465 E. 4.4 S. 470, 125 V 351 E. 3b bb S. 353; SVR 2019 IV Nr. 40 S. 128 E. 3, 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.2). 3.7 Das bidisziplinäre

MEDAS-Gutachten vom 17. Januar 2020 (AB 151.1, 155.1 ff.) erfüllt die vorerwähnten höchstrichterlichen Beweisanforderungen und erbringt vollen Beweis. Die Experten haben sich in Kenntnis der medizinischen Vorakten sorgfältig mit den geklagten Beschwerden auseinandergesetzt und ihre Schlussfolgerungen gestützt auf eigene Untersuchungen vom 13. September 2019 ([AB 151.1 S. 1, 155.3 S. 4]) in den Fachrichtungen Orthopädie und Psychiatrie getroffen. Die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sind einleuchtend und die gezogenen Schlussfolgerungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nachvollziehbar begründet. Das von den Gutachtern unter Berücksichtigung der Kniegelenksproblematik links definierte Zumutbarkeitsprofil mit einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit überzeugt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 10
Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Argumente führen zu keinem anderen Ergebnis, zumal er der von ihm in der Beschwerde dargelegten Invaliditätsbemessung die gutachterlich attestierte Einschränkung von 30 % zu Grunde legt (Beschwerde, S. 6 oben):
3.7.1 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Endzustand des Knies sei noch nicht erreicht worden, weshalb noch kein abschliessendes Zumutbarkeitsprofil erstellt werden könne, vermag er damit die Schlüssigkeit des Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Die Gutachter haben ihre Einschätzung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation getroffen, sich zu den durchgeführten medizinischen Massnahmen und Therapien geäussert sowie Empfehlungen für die zukünftige Behandlung abgegeben (AB 155. 1 S. 19 f.). Sollten weitere therapeutische Massnahmen oder allenfalls gar chirurgische Eingriffe in Zukunft zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. der Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Knies führen, fielen dies hinsichtlich der Invaliditätsbemessung zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus, da diesfalls überwiegend wahrscheinlich von einer höheren Arbeitsfähigkeit auszugehen wäre.
3.7.2 Der Beschwerdeführer bringt darüber hinaus vor, die Beschwerdeführerin komme in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass auf das MEDAS-Gutachten grundsätzlich abgestellt werden könne und sich die Situation zumindest in Bezug auf die Beweglichkeit sogar zwischenzeitlich verbessert habe, was nicht korrekt sei. Er habe sich im Zeitraum vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 14

Juni 2018, 8C_91/2018, E. 6.2). 4.7 Aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Vergleichseinkommen (vgl. E. 4.5.3 und 4.6 hiervor), resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'985.-- bzw. ein Invaliditätsgrad von 36 % ([Fr. 86'365.-- - Fr. 55'380.--] / Fr. 86'365.--). Damit liegt unabhängig davon, ob mit der Beschwerdegegnerin die Tätigkeit als ... (vgl. AB 172 S. 1) oder mit dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als ...- und ... im ...- und ... (Beschwerde, S. 4 f. Ziff. 2.2.2) als angestammte Tätigkeit zu betrachten ist, kein rentenbe- gründender Invaliditätsgrad vor (vgl. E. 2.2 hiervor). 4.8 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Die gegen die Verfügung vom 12. August 2020 (AB 172) erhobene Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen. 5. 5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG (in der bis 31. Dezember 2020 gültigen Fassung) ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV- Leistungen kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2021, IV/20/665, Seite 17 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.